

Kanton Schaffhausen
Erziehungsdepartement
Herrenacker 3
CH-8200 Schaffhausen
www.sh.ch



Richtlinien für die Gegliederte Sekundarstufe I (Schulversuch)

Vom Erziehungsrat am 10. Juni 1998 verabschiedet

Angepasst am 24. Februar 1999

Angepasst am 21. September 2002

Angepasst am 7. Dezember 2011

Inhaltsverzeichnis:

Teil I: Übertrittsverfahren

- 1 Einstufungsverfahren
 - 1.1 Termine
 - 1.2 Rekursverfahren
- 2 Umstufungsverfahren
 - 2.1 Termine
 - 2.2 Abstufungen
 - 2.3 Aufstufungen
 - 2.4 Rekursverfahren
- 3 Schülerbeurteilung
- 4 Übertritt in die Maturitätsschule
- 5 Übertritt in die Fachmittelschule
- 6 Übertritt an die Berufsmittelschule
- 7 Eintritt in die Gegliederte Sekundarstufe I nach der 1. Klasse der Realschule
 - 7.1 Allgemeine Bestimmungen
 - 7.2 Rekursverfahren
- 8 Terminplan vor der Einführung
- 9 Weitere Termine für die Schulorganisation

Teil II: Anhang

Vorbemerkung:

Die kantonalen Richtlinien für die Gegliederte Sekundarstufe I regeln im Kanton Schaffhausen die Umsetzung sowie das Verfahren betreffend die Einstufung bzw. Umstufung und legen die Termine fest.

Teil I: Übertrittsverfahren

1. Einstufungsverfahren

1.1. Termine

Woche 4	Einstufungskonvent Am Einstufungskonvent wird über das Profil der einzelnen Lernenden beraten. Die abgebende Lehrperson legt auf Grund der Beratung die Einteilung in die Anspruchsniveaus fest. Am Konvent nehmen insbesondere folgende Personen teil: Abgebende Lehrpersonen, abnehmende Lehrpersonen der Stammklassen und ein Mitglied der Kreisschulbehörde.
Bis 15. März	Übertrittsgespräch Gespräch zwischen Erziehungsberechtigten und Lehrpersonen gemäss Einstufungsverfahren der getrennten Sekundarstufe I (vgl. auch Handbuch "Übertrittsverfahren des Kantons Schaffhausen").
15. - 30. März	Einigungsgespräch Ein Mitglied der Kreisschulbehörde nimmt in beratender Funktion an diesem Gespräch teil. Das Kind ist in der Regel anwesend. Kann nun eine Einigung erzielt werden, wird das Antragsformular unterschrieben. Findet keine Einigung statt, formulieren die Erziehungsberechtigten einen Gegenantrag zuhanden der Kreisschulbehörde. Zur Beurteilung des Falles übergeben die Lehrpersonen der Kreisschulbehörde folgende Akten: <ul style="list-style-type: none">• Zeugniskopien 5. und 6. Klasse• Einige relevante Schülerarbeiten• Kurze schriftliche Begründung der Lehrpersonen, wieso keine Einigung erzielt werden konnte.• Die Vergleichsarbeiten können beigezogen werden. Bei allfälligen Rekursen werden diese Unterlagen auch von der Übertrittskommission verwendet.
Anfangs April	Kreisschulbehörde Die Kreisschulbehörde fällt rekursfähige Entscheide.
4. Quartal	Rekursverfahren

1.2. Rekursverfahren

Die Kreisschulbehörde fällt spätestens bis am 20. April rekursfähige Entscheide.

Gegen den Entscheid der Kreisschulbehörde kann innert 10 Tagen bei der Übertrittskommission Rekurs erhoben werden.

Die Übertrittskommission behandelt die Rekurse analog dem Verfahren betreffend die getrennte Sekundarstufe I.

2. Umstufungsverfahren

2.1. Termine

Umstufungen können im November, im März und im Juli erfolgen. In der Regel wechseln Lernende an einem Umstufungstermin nicht mehr als eine Niveaustufe. Das Antragsrecht für eine Umstufung liegt bei den Erziehungsberechtigten, den Lernenden oder bei den unterrichtenden Lehrpersonen. Umstufungen werden grundsätzlich am Umstufungskonvent besprochen. Am Konvent nehmen insbesondere folgende Personen teil: Alle Lehrpersonen, die Lernende betreuen, die von einer Umstufung betroffen sind, und ein Mitglied der Kreisschulbehörde.

2.2. Abstufungen

Abstufungen müssen den Erziehungsberechtigten und den Lernenden nach vorgängiger Anhörung spätestens sechs Schulwochen vor dem Umstufungskonvent durch die unterrichtende Lehrperson mitgeteilt werden.

2.3. Aufstufungen

- 2.3.1. Aufstufungen werden durch die unterrichtende Lehrperson mit den Erziehungsberechtigten und den Lernenden vor dem Umstufungskonvent besprochen.
- 2.3.2. Lernende, die in eine anspruchsvollere Niveaustufe umgestuft (aufgestuft) werden, haben Anspruch auf maximal zehn Förderlektionen, die nach Bedarf von der Lehrperson der neuen Niveaustufe erteilt werden.

2.4. Rekursverfahren

- 2.4.1. Gegen den auf Antrag des Umstufungskonventes erlassenen Abstufungsentscheid der Kreisschulbehörde kann innerhalb von fünf Tagen bei der Übertrittskommission Rekurs erhoben werden.
- 2.4.2. Gegen den Entscheid der Übertrittskommission kann innerhalb von fünf Tagen beim Erziehungsrat Rekurs erhoben werden.

3. Schülerbeurteilung

Die Beurteilung der Schüler erfolgt gemäss den Bestimmungen betreffend die getrennte Sekundarstufe I.

4. Übertritt in die Maturitätsschule

- Grundsätzlich gilt die Verordnung des Erziehungsrates über Aufnahme, Promotionen und Zeugnisse der Schülerinnen und Schüler der Maturitätsschule sowie über die Maturitätsprüfungen an der Kantonsschule Schaffhausen (Promotions- und Maturitätsverordnung) vom 12. Dezember 1996 (SHR 413.201).
- Lernende können von der Klassenlehrperson empfohlen werden, wenn die Stammklasse E und mindestens ein Niveaufach e, aber kein Niveaufach g besucht wird.

5. Übertritt in die Fachmittelschule

- Grundsätzlich gilt die Verordnung des Erziehungsrates über Aufnahme, Zeugnisse und Promotion der Schülerinnen und Schüler der Fachmittelschule sowie über den Abschluss mit Fachmittelschulabschluss oder mit Fachmaturität (FMS-Verordnung) vom 24. Januar 2007 (SHR 413.401).
- Zur Aufnahmeprüfung zugelassen werden Lernende der dritten Stammklasse E, die auch in der dritten Klasse eine zweite Fremdsprache (Italienisch oder Englisch) belegen.
- Lernende können von der Klassenlehrperson empfohlen werden, wenn die Stammklasse E und mindestens ein Niveaufach e, aber kein Niveaufach g besucht wird.

6. Übertritt an die Berufsmittelschule

Gemäss Einführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz vom 8. Mai 2006 (SHR 412.100) werden alle Lernenden zu den Aufnahmeprüfungen an die Berufsmittelschulen zugelassen.

7. Eintritt in die Gegliederte Sekundarstufe I nach der 1. Klasse der Realschule

7.1. Allgemeine Bestimmungen

- Diese Problematik tritt einmalig bei der Einführung der Gegliederten Sekundarstufe I auf.
- Die Erziehungsberechtigten und Lernenden der 1. Klasse der Realschule werden zu den Informationsveranstaltungen zusammen mit den Erziehungsberechtigten der 6. Klasse der Primarschule eingeladen.
- Der erste Zeugnistermin der 1. Klasse der Realschule wird auf Mitte März verschoben.
- Folgende Bedingung muss bei der Anmeldung für die Gegliederte Sekundarstufe I erfüllt sein: Die Durchschnittsnote der Promotionsfächer muss höher als fünf sein.
- Die Anmeldung muss spätestens zwei Wochen nach der Zeugnisabgabe erfolgen.
- Nach der Anmeldung werden Beobachtungsbogen analog denjenigen der 6. Klasse der Primarschule ausgefüllt.
- Bei der Einstufung können zusätzliche Aspekte berücksichtigt werden: Berufswünsche, physische und psychische Entwicklung.
- Die Reallehrperson führt mit der ehemaligen 6. Klassenlehrperson ein Gespräch.
- Die Beobachtungsbogen sind ein Bestandteil des Übertrittsgespräches zwischen den Lernenden, den Erziehungsberechtigten und der Lehrperson.
- Die Kreisschulbehörde entscheidet über die Anträge der Lehrperson resp. der Erziehungsberechtigten.
- Es gilt analog das Übertrittsverfahren für Lernende aus der 6. Klasse der Primarschule.

7.2. Rekursverfahren

Die Kreisschulbehörde fällt spätestens bis am 20. April rekursfähige Entscheide.

Gegen den Entscheid der Kreisschulbehörde kann innert 10 Tagen bei der Übertrittskommission Rekurs erhoben werden.

Die Übertrittskommission behandelt die Rekurse analog dem Verfahren betreffend die getrennte Sekundarstufe I.

8. Terminplan vor der Einführung

Im Jahr vor der Einführung	
September	<ul style="list-style-type: none"> • Information der Erziehungsberechtigten der 6. Klassen der Primarstufe • Information der Erziehungsberechtigten der 1. Klassen der Sekundarstufe I • Information der Öffentlichkeit
Woche 4	<p>Einstufungskonvent Am Einstufungskonvent wird über das Profil der einzelnen Lernenden beraten. Die abgebende Lehrperson legt auf Grund der Beratung die Einteilung in die Anspruchsniveaus fest. Am Konvent nehmen insbesondere folgende Personen teil: Abgebende Lehrpersonen, abnehmende Lehrpersonen der Stammklassen und ein Mitglied der Kreisschulbehörde.</p>
Bis 15. März	<p>Übertrittsgespräch Gespräch zwischen Erziehungsberechtigten und Lehrpersonen. Die Lehrperson vertritt ihren Antrag. In der Regel sind die Lernenden bei den Gesprächen dabei. Sowohl die Lehrpersonen als auch die Erziehungsberechtigten haben ein Antragsrecht zuhanden der Kreisschulbehörde. Liegen unterschiedliche Anträge vor, wird ein zweites Gespräch vereinbart (= Einigungsgespräch). An diesem Gespräch nimmt ein Mitglied der Kreisschulbehörde teil (vgl. auch Handbuch „Übertrittsverfahren des Kantons Schaffhausen“).</p>
15. - 30. März	<p>Einigungsgespräch Das Mitglied der Kreisschulbehörde nimmt in beratender Funktion an diesem Gespräch teil. Das Kind ist in der Regel anwesend. Kann nun eine Einigung erzielt werden, wird das Antragsformular unterschrieben. Findet keine Einigung statt, formulieren die Erziehungsberechtigten einen Gegenantrag zuhanden der Kreisschulbehörde. Zur Beurteilung des Falles übergeben die Lehrpersonen der Kreisschulbehörde folgende Akten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zeugniskopien 5. und 6. Klasse • Einige relevante Schülerarbeiten • Kurze schriftliche Begründung der Lehrpersonen, wieso keine Einigung erzielt werden konnte. • Die Vergleichsarbeiten können beigezogen werden. <p>Bei allfälligen Rekursen werden diese Unterlagen auch von der Übertrittskommission verwendet.</p>
Anfangs April	Kreisschulbehörde Die Kreisschulbehörde fällt rekursfähige Entscheide.
4. Quartal	Rekursverfahren

9. Weitere Termine für die Schulorganisation

September	Terminabsprachen der beteiligten Stufen und Festlegung der ungefähren Verteilung auf die Stammklassen und Niveaus.
Oktober	Absprache der Lehrpersonen der Mittelstufe betreffend die Vergleichsarbeiten. Die Verantwortlichen der Sekundarstufe I werden informiert. Diese Gespräche können als Schnittstellengespräche dienen.
Oktober	Besuchsmorgen an der Sekundarstufe I für die Erziehungsberechtigten der 6. Klasse. Etwa eine Woche später erfolgt ein Informationsabend. Diese Information kann auch früher im Schuljahr durchgeführt werden.
November bis Januar	Die Vergleichsarbeiten werden durchgeführt.
Januar	Die Beobachtungsbögen für die Gespräche werden ausgefüllt

Teil II: Anhang

1. Vergleichsarbeiten

Die Vergleichsarbeiten dienen lediglich zum Vergleich der verschiedenen 6. Klassen der Primarschule. Aufgrund der Vergleichsarbeiten wird festgelegt, wie viele Lernende einer Klasse in welche Stammklasse resp. in welches M- und F-Niveau eingeteilt werden können (gemäss Verteilungsvorgabe anlässlich des Septembertermins). Die Vergleichsarbeiten sind *keine* Übertrittsprüfungen, da sie von den Lehrpersonen der 6. Klassen der Primarschule in eigener Kompetenz erstellt und ausgewertet werden. Welche Lernenden die Plätze in den Stammklassen sowie in den M- und F-Niveaus belegen können, legt die Primarlehrperson aufgrund einer Gesamtbeurteilung fest.

2. Beobachtungsbogen

Im Januar füllen die Erziehungsberechtigten, die Lernenden und die Lehrpersonen je einen identischen Beobachtungsbogen aus. Sie unterscheiden sich im Wesentlichen nur in den Formulierungen. Der Schülerbeobachtungsbogen steht in der Ich-Form, der Erziehungsberechtigten- und der Lehrerbeobachtungsbogen in der Er- oder Sie-Formulierung. Die Beobachtungsbogen enthalten Aussagen über die Selbst-, Sach- und Sozialkompetenz. Sie sind überschau- und gut interpretierbar. Die Beobachtungsbogen sind ein Bestandteil des Übertrittsgesprächs zwischen den Lernenden, den Erziehungsberechtigten und den Lehrpersonen. Der Inhalt und die Ausgestaltung des Beobachtungsbogens liegen unter Berücksichtigung obiger Punkte im Ermessen der Schule.

Es kann auch der Selbst- und Sozialkompetenzbogen des Zeugnisses verwendet werden.